

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/15618, 19/16341, 19/16578 Nr. 1.7 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss
der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/15772 –**

**Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für
nichteheliche Paare sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. März 2019 den vollständigen Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen.

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden, indem die Stiefkindadoption durch eine Person zugelassen wird, die mit dem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion kritisiert den Gesetzentwurf unter Buchstabe a als unzureichend und möchte Paaren in nichtehelicher Lebensgemeinschaft über die

Stiefkindadoption hinaus auch die gemeinsame Adoption fremder Kinder ermöglichen. Daneben soll es auch Ehegatten ermöglicht werden, als Einzelperson zu adoptieren.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Entwurf zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere des § 1741 Absatz 2 BGB vorzulegen, der nichteheliche Lebensgemeinschaften und Ehen bei der Adoption eines Kindes gleichstellt, und dem Bundestag einen Entwurf zur Änderung des BGB, insbesondere des § 1741 Absatz 2 BGB vorzulegen, der die Einzeladoption auch für einen Ehepartner zulässt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/15618, 19/16341 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15772 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/15618, 19/16341 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 1766a wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist der Annehmende mit einem Dritten verheiratet, so kann er das Kind seines Partners nur allein annehmen. Die Einwilligung des Dritten in die Annahme ist erforderlich. § 1749 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 187 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Hat der Anzunehmende in Verfahren nach § 186 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, gilt § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes entsprechend.“ ;

b) den Antrag auf Drucksache 19/15772 abzulehnen.

Berlin, den 12. Februar 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Axel Müller
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Sonja Amalie Steffen, Fabian Jacobi, Katrin Helling-Plahr, Gökay Akbulut und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/15618** in seiner 134. Sitzung am 12. Dezember 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf **Drucksache 19/16341** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 19/16578, Nr. 1.7 am 17. Januar 2020 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/15772** in seiner 134. Sitzung am 12. Dezember 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/15618 in seiner 48. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/15618 gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 19. Dezember 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und des Leitprinzips 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/15772 in seiner 48. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/15618 und 19/15772 in seiner 74. Sitzung am 18. Dezember 2019 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung dazu durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat er in seiner 79. Sitzung am 29. Januar 2020 durchgeführt. An dieser haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. (Georgetown)	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht
Ursula Hennel	Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. Leitung Fachbereich Familiäre Fremdunterbringung, Düsseldorf
Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani	Deutscher Juristinnenbund e. V. Vereinigung der Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen, Berlin
Gernot Kintzel	Richter am Oberlandesgericht Bamberg Stellvertretender Vorsitzender des 2. Zivilsenats (Familiensenat)
Constanze Körner	Lesben-Leben-Familie, Berlin
Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford)	Universität Bielefeld Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justizforschung
Dr. Insa Schöningh	evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V., Berlin Bundesgeschäftsführerin
Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf-Kravets	Evangelische Hochschule Nürnberg Professorin für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll 79. Sitzung vom 29. Januar 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/15618, 19/16341 und 19/15772 in seiner 80. Sitzung am 12. Februar 2020 abschließend beraten

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/15618, 19/16341 in geänderter Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage auf Drucksache 19/15772.

Zu den Buchstaben a und b

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag als einen Schritt in die richtige Richtung. Sie kritisierte zugleich, dass er neue Hürden für Adoptionen in nichtehelichen Familien schaffe, die für eheliche Familien nicht gälten. Nicht die Ehe der Eltern, sondern das Wohl des Kindes müsse dafür entscheidend sein, ob eine Adoption möglich sei oder nicht. Eine Frist von vier Jahren, in der geprüft werde, ob eine „verfestigte Lebensgemeinschaft“ vorliege, sei z. B. nicht sinnvoll, wenn ein bereits in der Familie lebendes Pflegekind adoptiert werden solle. Dies gelte auch für Kinder, die in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren würden; für diese müsse eine abstammungsrechtliche Lösung gefunden werden. Zu bedenken sei, dass den Kindern durch die Adoption nichts weggenommen werde, vielmehr erhielten sie einen zweiten Elternteil und damit auch Unterhalts- und Erbsprüche.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, Ziel des Gesetzentwurfs sei die Umsetzung dessen, was das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben habe; dabei gehe es nicht um die Umsetzung neuer gesellschaftspolitischer Ideen. Das Problem, dass eine gemeinsame Adoption durch nicht verheiratete Paare nicht möglich sei, könne durch eine Eheschließung leicht gelöst werden. Es zähle allein die Perspektive des Kindes, was sich u.a. daran zeige, dass die Stiefkindadoption auch durch einen noch anderweitig verheirateten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ermöglicht werde. Richtig und angemessen sei, dass eine gewisse Beständigkeit in der Beziehung des neuen Elternpaares verlangt und als Kriterium für eine „verfestigte Lebensgemeinschaft“ eine Mindestdauer von vier Jahren angesetzt werde. Dieses Kriterium der Eheähnlichkeit stehe im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht, das ausdrücklich die Ehe als Indikator für den Fortbestand und Bestand einer Beziehung sehe.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte daran, dass die Bundesregierung zunächst einen Diskussionsentwurf vorgelegt habe, der auch die Fremdkindadoption durch nichteheliche Paare vorgesehen habe. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hätten die Koalitionsfraktionen sich jedoch auf den vorliegenden Entwurf verständigt. Dabei sei gerade der Begriff der „gefestigten Lebensgemeinschaft“ ausführlich reflektiert worden, wobei aus Gründen des Kindeswohls eine ernst gemeinte Lebensgemeinschaft verlangt werden müsse. Daher sei der Begriff durchaus passend, wenn aus Sicht der Fraktion der SPD auch eine etwas kürzere Frist vertretbar gewesen wäre. Zu begrüßen sei auch, dass durch den Änderungsantrag der Sonderfall einer gefestigten Lebensgemeinschaft, in der ein Partner anderweitig verheiratet sei, einbezogen werde. Der Gesetzentwurf behandle gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften nicht anders als verschiedengeschlechtliche. Insgesamt handele es sich um einen sehr gelungenen Gesetzentwurf.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie lehne den Gesetzentwurf ab. Die Frist von vier Jahren für die Annahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft sei in vielen Konstellationen unzumutbar, zumal ein Adoptionsverfahren weitere zwei Jahre dauern könne. Im Rahmen der Adoption werde die Beziehung ohnehin geprüft. Außerdem werde die Diskriminierung von Kindern, die in Regenbogenfamilien hinein geboren würden, durch den Gesetzentwurf nicht behoben. Sie forderte Regelungen, die queeren Paaren Elternschafts Anerkennungen und Sorgerechtsvereinbarungen schon vor der Geburt ermöglichten.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass die Bundesregierung sich in ihrem Entwurf dagegen entschieden habe, auch unverheirateten Paaren eine Fremdkindadoption zu ermöglichen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts werde so in minimalistischer Weise umgesetzt. Bezüglich der inhaltlichen Defizite des Entwurfs schloss sie sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an und erinnerte daran, dass die Sachverständigen in der Anhörung der Auffassung gewesen seien, dass die Situation, dass unverheiratete Paare nicht gemeinsam Kinder adoptieren dürften, nicht mit dem Grundgesetz in Einklang stehe. Dies könne auch nicht mit dem Hinweis, die Paare könnten ja heiraten, abgetan werden, denn wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich angemerkt habe, stehe die Ehe der Eltern nicht zur Disposition der Kinder; diese seien jedoch die Leidtragenden, wenn eine Adoption verwehrt werde.

Die **Fraktion der AfD** merkte an, dass das Bundesverfassungsgericht sich zu einer sehr spezifischen Konstellation geäußert habe. Dass nach geltendem Recht ein Stiefelternteil in einer nichtehelichen Stiefkindfamilie die Kinder des anderen Elternteils nicht adoptieren könne, ohne dass die rechtlichen Bindungen zu diesem – leiblichen – Elternteil erlöschen, sei absurd und könne keinen Bestand haben. Dem Gesetzentwurf gelinge es, diese Absur-

dität zu korrigieren; deshalb könne die Fraktion der AfD ihm zustimmen. Hier sei allein die Perspektive des Kindes ausschlaggebend. Nicht zustimmen werde sie hingegen allen Anliegen, bei denen mit dem Kindeswohl argumentiert werde, obwohl es in erster Linie um die Interessen und die Selbstverwirklichung von Erwachsenen gehe.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/15618 verwiesen.

Allerdings ist der in Drucksache 19/15618 angesetzte Zeitaufwand für die Begleitung einer Stiefkindadoption durch das Jugendamt oder Adoptionsvermittlungsstelle mit zehn Stunden nach Auffassung des Ausschusses zu niedrig. Dies entspricht den Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme des Sozialdienstes katholischer Frauen, die die Sachverständige Hennel in der Anhörung des Ausschusses am 29. Januar 2020 bestätigt hat. Deshalb spricht sich der Ausschuss dafür aus, von einem Zeitaufwand von 15 Stunden auszugehen.

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 Nummer 2 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, dass eine verfestigte Lebensgemeinschaft nicht vorliegt, wenn einer der Partner noch mit einer dritten Person verheiratet ist. Es sind jedoch Konstellationen denkbar, in denen unter Kindeswohlgesichtspunkten eine Adoption nicht von vornherein am Bestehen eines nur noch formal vorhandenen Ehebandes scheitern sollte. Voraussetzung für einen Ausnahmefall wird in jedem Fall ein dauerhaftes Getrenntleben der Ehegatten sein. Darüber hinaus müssen besondere Umstände hinzukommen. So könnte die Auflösung der Ehe für den Dritten eine schwere Härte darstellen, weil bei Auflösung der Ehe ein Suizid ernsthaft zu befürchten ist oder der Dritte aus religiösen Erwägungen am formalen Eheband festhalten möchte. Eine Adoption bei bestehender Ehe mit einem Dritten wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn sich die Verwehrung der Adoption aufgrund des nur noch formal bestehenden Ehebandes mit Blick auf das Kindeswohl bei Abwägung aller Umstände als unvertretbar darstellt.

Zu Buchstabe a (Neufassung von § 1766a Absatz 2 Satz 2 BGB)

Durch das Einfügen von „in der Regel“ wird verdeutlicht, dass eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne des Entwurfs in diesen Fällen zwar weiterhin grundsätzlich nicht vorliegt. Die Formulierung ermöglicht jedoch in besonders gelagerten Ausnahmefällen ein Abweichen von diesem Ausschluss.

Zu Buchstabe b (Anfügen von § 1766 Absatz 3 BGB)

Da der Annehmende in den Fällen, in denen abweichend von der Regel des Absatzes 2 Satz 2 eine verfestigte Lebenspartnerschaft trotz bestehender Ehe vorliegt, sowohl Partner dieser verfestigten Lebensgemeinschaft als auch formal noch Ehegatte ist, stellt Absatz 3 Satz 1 klar, dass er abweichend von dem Grundsatz, dass Eheleute nur gemeinsam adoptieren dürfen (§ 1741 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB), das Kind seines nichtehelichen Partners nur allein annehmen kann.

Die Einwilligung des Ehegatten in die Adoption ist erforderlich, weil seine Rechte durch die Annahme eines Kindes durch seinen Ehegatten berührt werden, insbesondere in Hinblick auf seine erbrechtliche Stellung. Bei Fehlen einer Verfügung von Todes wegen stünde der Ehegatte nach dem Tod des Adoptierenden mit dem Kind in einer Erbengemeinschaft.

Zwar ist die Situation nicht mit der des § 1749 BGB vergleichbar, in der das angenommene Kind von dem zustimmenden Ehegatten in die gemeinsame Familie aufgenommen werden soll; die entsprechenden Regelungen treffen jedoch auch hier zu. Deshalb soll auch hier die eventuell unberechtigt verweigerte Zustimmung des Dritten durch das Gericht ersetzt werden können. So könnte das Entstehen einer unzumutbaren Erbengemeinschaft zwischen Ehegatte und angenommenem Kind, ggf. vertreten durch den nichtehelichen Partner, durch eine Verfügung von Todes wegen bereinigt werden.

Zu Nummer 2 (Neufassung des Artikels 4 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ergänzung des § 188 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist überflüssig. Im Fall der Stiefkindadoption bei nicht miteinander verheirateten Partnern nach § 1766a BGB ist der nichteheliche Partner bereits als Elternteil des Anzunehmenden gemäß § 188 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b FamFG im Verfahren zu beteiligen. Einer zusätzlichen Regelung, die die Beteiligung als nichtehelicher Partner verlangt, bedarf es daher nicht. Ist der Annehmende noch mit einem Dritten verheiratet (§ 1766a Absatz 3 BGB), ist der Dritte im Adoptionsverfahren als Ehegatte nach § 188 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c FamFG zu beteiligen. Auch insofern bedarf die geltende Fassung des § 188 FamFG keiner Ergänzung.

Als Änderungsgegenstand unter Nummer 2 verbleibt daher die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Neufassung des § 187 Absatz 4 FamFG.

Berlin, den 12. Februar 2020

Axel Müller
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatte^rin

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatte^rin

Gökay Akbulut
Berichterstatte^rin

Katja Keul
Berichterstatte^rin